

**REGLEMENT
über die Aufgaben und Zuständigkeiten
in der Chemikaliengesetzgebung**

(vom 3. März 2015¹; Stand am 1. April 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 72 des kantonalen Umweltgesetzes vom 11. März 2007
(KUG)²,
beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die kantonalen Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf die folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- a) Chemikalienverordnung³;
- b) Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung⁴;
- c) Dünger-Verordnung⁵;
- d) Pflanzenschutzmittelverordnung⁶;
- e) Biozidprodukteverordnung⁷.

Artikel 2 Allgemeine Zuständigkeit

¹ Das Laboratorium der Urkantone vollzieht die genannten gesetzlichen Bestimmungen. Es kontrolliert den Markt, Betriebe und Verkaufsstellen und ist insbesondere für die Kennzeichnung, Zulassungs- und Mitteilungspflichten, Einhaltung von Verboten und Beschränkungen und die Information der Öffentlichkeit zuständig.

² Es koordiniert die kantonalen Tätigkeiten, die sich aus dem Chemikaliengesetz ergeben, durch die Führung eines Handbuchs.

¹ AB vom 13. März 2015

² RB 40.7011

³ SR 813.1

⁴ SR 814.01

⁵ SR 814.20

⁶ SR 910.1

⁷ SR 813.11

40.7041

Artikel 3 Ausnahmen

In Abweichung zu Artikel 2 sind die folgenden Amtsstellen für den Vollzug zuständig, wenn er in ein Fachgebiet fällt, für das die jeweilige Amtsstelle die Hauptzuständigkeit inne hat:

- a) Amt für Arbeit und Migration betreffs der Aspekte der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
- b) Amt für Forst und Jagd betreffs Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern im Wald.
- c) Amt für Tiefbau betreffs Verwendung von Auftaumitteln im öffentlichen Winterdienst.
- d) Amt für Umweltschutz betreffs Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern in und an oberirdischen Gewässern, Grundwasserschutzzonen, auf Böschungen und Grünstreifen; Verwendung von Klärschlamm; Verwendung von Stoffen und Zubereitungen, die zu Luftschadstoffemissionen führen.
- e) Amt für Landwirtschaft betreffs Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern in der Landwirtschaft;
- f) Amt für Raumentwicklung betreffs Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern in Naturschutzgebieten und Biotopen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen
Der Kanzleidirektor: Roman Balli